

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3646/89 des Rates vom 27. November 1989 zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1990** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3647/89 des Rates vom 27. November 1989 zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1990** 4
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3648/89 des Rates vom 27. November 1989 zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die zum industriellen Herstellen von Waren des KN-Code 1604 bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1990** 6
- Verordnung (EWG) Nr. 3649/89 der Kommission vom 6. Dezember 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 7
- Verordnung (EWG) Nr. 3650/89 der Kommission vom 6. Dezember 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 9
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3651/89 der Kommission vom 5. Dezember 1989 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 11
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3652/89 der Kommission vom 6. Dezember 1989 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 19/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 des Rates hinsichtlich der Einfuhren von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern** 14
- Verordnung (EWG) Nr. 3653/89 der Kommission vom 6. Dezember 1989 zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse 16
- Verordnung (EWG) Nr. 3654/89 der Kommission vom 6. Dezember 1989 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten 17

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

89/616/EWG :

- * **Beschluß des Rates vom 18. Juli 1989 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anpassung des Abkommens vom 20. September 1977 im Rahmen von Artikel XXVIII des GATT über bestimmte Käsesorten** 23
- Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anpassung des Abkommens vom 20. September 1977 im Rahmen von Artikel XXVIII des GATT über bestimmte Käsesorten** 24

89/617/EWG :

- * **Richtlinie des Rates vom 27. November 1989 zur Änderung der Richtlinie 80/181/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen** 28

89/618/Euratom :

- * **Richtlinie des Rates vom 27. November 1989 über die Unterrichtung der Bevölkerung über die bei einer radiologischen Notstandssituation geltenden Verhaltensmaßnahmen und zu ergreifenden Gesundheitsschutzmaßnahmen** 31

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Richtlinie 89/428/EWG des Rates vom 21. Juni 1989 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titanoxidindustrie (ABl. Nr. L 201 vom 14. 7. 1989)** 35

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3646/89 DES RATES

vom 27. November 1989

zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1990

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1495/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 ist für jedes der in Anhang I Abschnitte A, D und E derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnisse ein Orientierungspreis so festzusetzen, daß er zur Stabilisierung der Marktpreise beiträgt, ohne in der Gemeinschaft zu strukturellen Überschüssen zu führen. Die Höhe der Orientierungspreise muß auch zur Stützung des Einkommens der Erzeuger beitragen, wobei jedoch die Verbraucherinteressen berücksichtigt werden müssen.

Der Orientierungspreis wird aufgrund des Durchschnitts der Notierungen gemäß Artikel 10 Absatz 2 der genannten Verordnung und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Erzeugung und der Nachfrage festgesetzt.

Die Anwendung der eingangs genannten, in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 festgelegten Krite-

rien führt für das Fischwirtschaftsjahr 1990 dazu, daß die Preise im Vergleich zu dem im laufenden Fischwirtschaftsjahr geltenden Preisen je nach Erzeugnis angehoben, beibehalten oder gesenkt werden. Da einige Angaben über die Preisentwicklung nicht bei jedem Fischereierzeugnis mit genau festgelegten Handelseigenschaften verfügbar sind, erscheint es angebracht, das Verhältnis zwischen den gewogenen mittleren Marktpreisen, die bei der vorausgegangenen Festsetzung der Orientierungspreise für die betreffenden Erzeugnisse festgestellt wurden, und den entsprechenden jetzt festgestellten Marktpreisen zu berücksichtigen.

Im übrigen muß in Anwendung der Artikel 169 und 356 der Beitrittsakte am 1. Januar 1990 eine fünfte Annäherung der Orientierungspreise für Atlantiksardinen der Art *Sardina pilchardus* und Sardellen (*Engraulis*-Arten) stattfinden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1990 umfassende Fischwirtschaftsjahr werden die Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Erzeugnisse und die Klassen, auf die sich diese Preise beziehen, gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. MELLICK

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 1. 6. 1989, S. 1.

ANHANG

Art	Handelseigenschaften (1)			Orientierungspreis (in ECU/t)
	Frische- klasse	Größe	Aufmachung	
1. Heringe der Art <i>Clupea harengus</i>	Extra, A	1	ganz	vom 1. Januar bis 31. Juli 1990 und vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1990 } 267 vom 1. August bis 30. September 1990 } 243
2. Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>				
a) Atlantik				
— Mitgliedstaaten außer Spanien und Portugal	Extra	3	ganz	481
— Spanien, Portugal	Extra	3	ganz	378
b) Mittelmeer	Extra	3	ganz	459
3. Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>)	Extra, A	2	{ ganz ausgenommen, mit Kopf }	852
4. Katzenhai (<i>Scyliorhinus</i> -Arten)	Extra, A	1	{ ganz ausgenommen, mit Kopf }	766
5. Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> -Arten)	A	2	ganz	898
6. Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>	A oder A	2 3	ausgenommen, mit Kopf ausgenommen, mit Kopf }	1 230
7. Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	A oder A	2 3	ausgenommen, mit Kopf ausgenommen, mit Kopf }	648
8. Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	A oder A	2 3	ausgenommen, mit Kopf ausgenommen, mit Kopf }	895
9. Merlan (<i>Merlangus merlangus</i>)	A oder A	2 3	ausgenommen, mit Kopf ausgenommen, mit Kopf }	799
10. Leng (<i>Molva</i> -Arten)	Extra, A	1, 2	ausgenommen, mit Kopf	920
11. Makrelen der Art <i>Scomber scom- brus</i>	Extra oder A	1 2	ganz ganz }	264
12. Makrelen der Art <i>Scomber japo- nicus</i>	Extra oder A	1 2	ganz ganz }	323
13. Sardelle (<i>Engraulis</i> -Arten)	Extra	2	ganz	915

Art	Handelseigenschaften (1)			Orientierungspreis (in ECU/t)
	Frische- klasse	Größe	Aufmachung	
14. Schollen oder Goldbutt (Pleuronectes platessa)	A	2	ausgenommen, mit Kopf	{ vom 1. Januar bis 30. April 1990 } = 774 { vom 1. Mai bis 31. Dezember 1990 } = 1 055
	oder A	3	ausgenommen, mit Kopf	
15. Seehechte der Art Merluccius merluccius	A	1	ausgenommen, mit Kopf	2 988
16. Scheefschnut (Lepidorhombus- Arten)	Extra, A	1, 2	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	1 869
17. Brachsenmakrele (Brama-Arten)	Extra, A	1	ganz	1 500
18. Seeteufel (Lophius-Arten)	Extra, A	2, 3	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	2 121
	Extra, A	2, 3	ohne Kopf	5 040
19. Garnelen der Art Crangon crangon	A	1	nur in Wasser gekocht	1 576
20. Taschenkrebs (Cancer pagurus)	—	1	ganz	1 500
21. Kaisergranat (Nephrops norve- gicus)	E, A	1, 2	ganz	4 400
	E, A	2	nur als Schwanz	9 063

(1) Frischeklassen, Größen und Aufmachung wurden gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 festgelegt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3647/89 DES RATES

vom 27. November 1989

zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1990DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates
vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Fischereierzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1495/89 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 15 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
3796/81 wird für jedes in Anhang II derselben Verord-
nung aufgeführte Erzeugnis oder jede Gruppe solcher
Erzeugnisse alljährlich ein Orientierungspreis festgesetzt.Aufgrund der derzeit verfügbaren Preisangaben für die
betreffenden Erzeugnisse und der in Artikel 10 dergenannten Verordnung festgelegten Kriterien sollten
diese Preise im Fischwirtschaftsjahr 1990 je nach Fischart
beibehalten, erhöht oder gesenkt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Für das die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember
1990 umfassende Fischwirtschaftsjahr werden die Orien-
tierungspreise für die in Anhang II der Verordnung
(EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Erzeugnisse und die
Klassen, auf die sich diese Preise beziehen, im Anhang
zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 1989.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. MELLICK

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 1. 6. 1989, S. 1.

ANHANG

(in ECU/t)

Erzeugnisgruppen	Handelseigenschaften	Orientierungspreise
1. Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	gefroren, in Partien oder in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	389
2. Seebrassen (<i>Dentex dentex</i> und <i>Pagellus</i> -Arten)	gefroren, in Partien oder in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 312
3. Kalmare der Art <i>Loligo patagonica</i>	gefroren, nicht gesäubert, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 134
4. Kalmare (<i>Ommastrephes sagittatus</i>)	gefroren, nicht gesäubert, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	897
5. <i>Illex argentinus</i>	gefroren, nicht gesäubert, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	899
6. Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola rondeletti</i>)	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 610
7. Kraken (<i>Octopus</i> -Arten)	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 260

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3648/89 DES RATES

vom 27. November 1989

zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die zum industriellen Herstellen von Waren des KN-Code 1604 bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1990

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1495/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird für Thunfische (der Gattung Thunnus), echter Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis) und andere Arten der Gattung Euthynnus, die zum indu-

striellen Herstellen von Waren des KN-Code 1604 bestimmt sind, ein gemeinschaftlicher Produktionspreis festgesetzt.

Aufgrund der in Artikel 17 Absatz 2 derselben Verordnung festgelegten Kriterien ist es angebracht, diesen Preis für das Fischwirtschaftsjahr 1990 zu senken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1990 umfassende Fischwirtschaftsjahr werden der gemeinschaftliche Produktionspreis für Thunfische (der Gattung Thunnus), echter Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis) und andere Arten der Gattung Euthynnus, die zum industriellen Herstellen von Waren des KN-Code 1604 bestimmt sind, und die Klasse, auf die sich dieser Preis bezieht, wie folgt festgesetzt:

(in ECU/t)

Art	Handelseigenschaft	Gemeinschaftlicher Produktionspreis
Gelbflossenthun (Thunnus albacares)	ganz, mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	1 239

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. MELLICK

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 1. 6. 1989, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3649/89 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1989

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2860/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1915/89 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. Dezember 1989 fest-
gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1915/89 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 274 vom 23. 9. 1989, S. 41.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Dezember 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	27,61	125,92 ⁽²⁾
0712 90 19	27,61	125,92 ⁽²⁾
1001 10 10	32,83	168,95 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 10 90	32,83	168,95 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 90 91	27,99	117,63
1001 90 99	27,99	117,63
1002 00 00	54,03	119,37 ⁽⁶⁾
1003 00 10	45,03	112,73
1003 00 90	45,03	112,73
1004 00 10	36,43	115,39
1004 00 90	36,43	115,39
1005 10 90	27,61	125,92 ⁽²⁾ ⁽⁷⁾
1005 90 00	27,61	125,92 ⁽²⁾ ⁽⁷⁾
1007 00 90	45,03	133,03 ⁽⁴⁾
1008 10 00	45,03	10,73
1008 20 00	45,03	59,68 ⁽⁴⁾
1008 30 00	45,03	0,00 ⁽²⁾
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	45,03	0,00
1101 00 00	52,92	178,42
1102 10 00	89,37	180,85
1103 11 10	65,47	275,88
1103 11 90	56,37	191,91

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3650/89 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1989

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2860/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1916/89 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. Dezember 1989 fest-
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 274 vom 23. 9. 1989, S. 41.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Dezember 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	12	1	2	3
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	11,57	11,57	11,57
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	12	1	2	3	4
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3651/89 DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 1989

**zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zoll-
werts bestimmter verderblicher Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3773/87 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 bestimmt,
daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je
Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im
Anhang festsetzt.Die Anwendung der in derselben Verordnung festge-
legten Regeln und Kriterien auf die der Kommission
nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Dezember 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1989

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.⁽²⁾ ABl. Nr. L 355 vom 17. 12. 1987, S. 19.

ANHANG

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	0701 90 51 0701 90 59	Frühkartoffeln	29,24	1 267	235,33	60,55	205,58	5 236	22,65	43 949	68,29	19,77
1.20	0702 00 10 0702 00 90	Tomaten	71,92	3 076	568,31	146,43	500,01	13 417	55,50	107 863	165,19	52,47
1.30	0703 10 19	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln)	14,90	637	117,75	30,33	103,59	2 780	11,49	22 348	34,22	10,87
1.40	0703 20 00	Knoblauch	226,53	9 688	1 789,87	461,18	1 574,76	42 258	174,79	339 709	520,25	165,25
1.50	ex 0703 90 00	Porree	33,95	1 484	275,54	70,85	241,09	5 907	26,53	51 655	79,99	21,70
1.60	ex 0704 10 10 ex 0704 10 90	Blumenkohl	24,64	1 063	194,92	50,89	171,59	4 055	19,14	37 482	57,16	17,15
1.70	0704 20 00	Rosenkohl	44,76	1 931	355,63	92,23	312,60	7 362	34,82	68 116	103,74	31,19
1.80	0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl	38,06	1 659	308,56	79,12	269,72	6 651	29,67	58 324	89,33	24,62
1.90	ex 0704 90 90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea var. italica)	78,06	3 338	616,80	158,92	542,67	14 562	60,23	117 066	179,28	56,94
1.100	ex 0704 90 90	Chinakohl	23,82	1 018	188,21	48,49	165,59	4 443	18,38	35 721	54,70	17,37
1.110	0705 11 10 0705 11 90	Kopfsalat	64,51	2 759	509,72	131,33	448,46	12 034	49,77	96 742	148,16	47,06
1.120	ex 0705 29 00	Endivien	35,98	1 568	291,05	74,89	252,83	6 361	28,07	54 951	84,47	23,52
1.130	ex 0706 10 00	Karotten und Speisemöhren	20,01	867	161,28	41,45	140,74	3 564	15,53	30 082	46,67	13,52
1.140	ex 0706 90 90	Radieschen	101,95	4 360	805,56	207,56	708,75	19 019	78,67	152 892	234,15	74,37
1.150	0707 00 11 0707 00 19	Gurken	78,37	3 352	619,28	159,56	544,86	14 621	60,47	117 538	180,00	57,17
1.160	0708 10 10 0708 10 90	Erbsen (Pisum sativum)	319,91	13 682	2 527,74	651,30	2 223,96	59 679	246,85	479 753	734,73	233,38
1.170	0708 20 10 0708 20 90	Bohnen (Vigna-Arten, Pha- seolus-Arten)	114,77	4 908	906,83	233,65	797,84	21 410	88,55	172 112	263,58	83,72
1.180	ex 0708 90 00	Dicke Bohnen	31,11	1 355	251,99	64,78	218,65	5 512	24,26	47 309	73,04	20,38
1.190	0709 10 00	Artischocken	103,05	4 407	814,28	209,81	716,42	19 225	79,52	154 548	236,68	75,18
1.200		Spargel :										
1.200.1	ex 0709 20 00	— grüner	315,29	13 484	2 491,24	641,90	2 191,84	58 817	243,29	472 826	724,12	230,00
1.200.2	ex 0709 20 00	— anderer	408,57	17 473	3 228,24	831,80	2 840,27	76 217	315,26	612 705	938,34	298,05
1.210	0709 30 00	Auberginen	59,95	2 564	473,74	122,06	416,81	11 185	46,26	89 915	137,70	43,73
1.220	ex 0709 40 00	Stangensellerie oder Bleich- sellerie	44,75	1 914	353,64	91,12	311,14	8 349	34,53	67 119	102,79	32,65
1.230	0709 51 30	Pfifferlinge	556,01	23 931	4 428,22	1 139,98	3 869,16	102 135	429,67	837 139	1 287,01	394,04
1.240	0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	85,33	3 649	674,23	173,72	593,20	15 918	65,84	127 966	195,97	62,25
1.250	0709 90 50	Fenchel	22,39	976	182,01	46,65	157,86	3 933	17,46	34 299	52,61	14,50
1.260	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	49,38	2 111	390,16	100,53	343,27	9 211	38,10	74 051	113,40	36,02
1.270	ex 0714 20 00	Süße Kartoffeln, ganz, frisch	83,09	3 573	661,63	170,19	578,78	15 258	64,18	125 219	192,08	58,69
2.10	ex 0802 40 00	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch	114,34	4 890	903,43	232,78	794,86	21 329	88,22	171 468	262,60	83,41
2.20	ex 0803 00 10	Bananen (andere als Mehl- bananen), frisch	37,89	1 620	299,38	77,13	263,40	7 068	29,23	56 821	87,02	27,64
2.30	ex 0804 30 00	Ananas, frisch	49,07	2 098	387,75	99,90	341,15	9 154	37,86	73 593	112,70	35,80
2.40	ex 0804 40 10 ex 0804 40 90	Avocadofrüchte, frisch	115,14	4 924	909,78	234,41	800,44	21 479	88,84	172 672	264,44	83,99
2.50	ex 0804 50 00	Mangofrüchte und Guaven, frisch	198,26	8 479	1 566,56	403,64	1 378,29	36 986	152,98	297 327	455,35	144,63
2.60		Süßorangen, frisch :										
2.60.1	0805 10 11 0805 10 21 0805 10 31 0805 10 41	— Blut- und Halbblut- orangen	30,08	1 308	242,96	62,49	211,62	5 403	23,43	44 959	70,48	20,09

Rubrik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.60.2	0805 10 15 0805 10 25 0805 10 35 0805 10 45	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins	34,99	1 496	276,48	71,23	243,25	6 527	27,00	52 475	80,36	25,52
2.60.3	0805 10 19 0805 10 29 0805 10 39 0805 10 49	— andere	32,68	1 397	258,26	66,54	227,22	6 097	25,22	49 017	75,06	23,84
2.70		Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:										
2.70.1	ex 0805 20 10	— Clementinen	70,15	3 000	554,34	142,83	487,72	13 087	54,13	105 212	161,13	51,18
2.70.2	ex 0805 20 30	— Monreales und Satsumas	46,87	2 004	370,39	95,43	325,88	8 744	36,17	70 299	107,66	34,19
2.70.3	ex 0805 20 50	— Mandarinen und Wilkings	26,95	1 168	216,78	55,60	188,60	4 894	20,86	40 697	62,79	18,36
2.70.4	ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	— Tangerinen und andere	135,42	5 791	1 069,98	275,69	941,39	25 261	104,49	203 077	311,01	98,78
2.80	ex 0805 30 10	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum), frisch	45,17	1 932	356,94	91,97	314,04	8 427	34,85	67 746	103,75	32,95
2.85	ex 0805 30 90	Limetten (Citrus aurantifolia), frisch	169,40	7 244	1 338,48	344,87	1 177,63	31 601	130,71	254 038	389,05	123,57
2.90		Pampelmusen und Grapefruits, frisch:										
2.90.1	ex 0805 40 00	— weiß	42,63	1 823	336,86	86,79	296,38	7 953	32,89	63 935	97,91	31,10
2.90.2	ex 0805 40 00	— rosa	61,25	2 619	483,96	124,69	425,79	11 426	47,26	91 853	140,67	44,68
2.100	0806 10 11 0806 10 15 0806 10 19	Tafeltrauben	110,22	4 714	870,94	224,40	766,27	20 562	85,05	165 300	253,15	80,41
2.110	0807 10 10	Wassermelonen	35,04	1 508	279,14	71,86	243,90	6 438	27,08	52 770	81,12	24,83
2.120		andere Melonen:										
2.120.1	ex 0807 10 90	— Amarillo, Cuper, Honey Dew, Onteniente, Piel de Sapo, Rochet, Tendral	55,07	2 355	435,14	112,11	382,84	10 273	42,49	82 587	126,48	40,17
2.120.2	ex 0807 10 90	— andere	119,55	5 113	944,65	243,40	831,12	22 303	92,25	179 290	274,58	87,21
2.130	0808 10 91 0808 10 93 0808 10 99	Äpfel	51,74	2 213	408,85	105,34	359,71	9 652	39,92	77 598	118,84	37,74
2.140	ex 0808 20 31 ex 0808 20 33 ex 0808 20 35 ex 0808 20 39	Birnen (andere als Nashi (Pyrus Pyrifolia))	79,87	3 416	631,10	162,61	555,26	14 900	61,63	119 781	183,44	58,26
2.150	0809 10 00	Aprikosen	316,40	13 531	2 500,01	644,16	2 199,56	59 024	244,14	474 491	726,67	230,81
2.160	0809 20 10 0809 20 90	Kirschen	135,01	5 861	1 088,44	280,10	946,54	24 154	104,92	201 540	315,80	91,25
2.170	ex 0809 30 00	Pfirsiche	241,86	10 344	1 911,04	492,40	1 681,37	45 119	186,62	362 706	555,48	176,44
2.180	ex 0809 30 00	Nektarinen	275,31	11 774	2 175,29	560,49	1 913,87	51 358	212,43	412 860	632,29	200,83
2.190	0809 40 11 0809 40 19	Pflaumen	230,65	9 864	1 822,43	469,57	1 603,41	43 027	177,97	345 889	529,72	168,26
2.200	0810 10 10 0810 10 90	Erdbeeren	459,80	19 664	3 633,00	936,09	3 196,39	85 774	354,79	689 526	1 055,99	335,42
2.210	0810 40 30	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus	179,42	7 780	1 443,17	370,20	1 255,56	32 582	138,91	270 928	418,03	122,25
2.220	0810 90 10	Kiwifrüchte (Actinidia chinensis Planch.)	115,38	4 934	911,67	234,90	802,11	21 524	89,03	173 032	264,99	84,17
2.230	ex 0810 90 90	Granatäpfel	62,12	2 656	490,84	126,47	431,85	11 588	47,93	93 160	142,67	45,31
2.240	ex 0810 90 90	Kakis	99,50	4 255	786,18	202,57	691,70	18 561	76,77	149 214	228,51	72,58
2.250	ex 0810 90 90	Litschi-Pflaumen	389,58	16 661	3 078,17	793,13	2 708,24	72 674	300,60	584 223	894,72	284,20

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3652/89 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1989

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 19/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 des Rates hinsichtlich der Einfuhren von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 des Rates vom 14. Oktober 1980 zur Abweichung von bestimmten Einfuhrbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3939/87⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 werden die für die betreffenden Erzeugnisse geltenden Abschöpfungen auf den Betrag beschränkt, der sich aus Selbstbeschränkungsabkommen ergibt. Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 19/82 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3887/87⁽⁵⁾, wird die für Einfuhren im Rahmen von Selbstbeschränkungsabkommen zu erhebende Abschöpfung auf 10 % des Zollwerts beschränkt. Mit seiner Entscheidung 89/572/EWG⁽⁶⁾ hat der Rat im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Neuseeland geschlossenen Abkommens über den Handel mit Schaf- und Ziegenfleisch gebilligt. Vorbehaltlich der vorgesehenen Preisüberwachungsregelung wird die Abschöpfung gemäß dieser Anpassung auf Null festgesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 19/82 ist in Feld 24 der Einfuhrlizenzen, die

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 275 vom 18. 10. 1980, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 3 vom 7. 1. 1982, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1987, S. 39.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 318 vom 31. 10. 1989, S. 13.

bis zum 31. Dezember 1992 gegen Vorlage der von Neuseeland ausgestellten Ausfuhrlicenzen erteilt werden, eine der folgenden Angaben zu machen :

- Exacción limitada a cero (aplicación del Reglamento (CEE) n° 3652/89)
- Importafgift begrænset til nul (jf. forordning (EØF) nr. 3652/89)
- Beschränkung der Abschöpfung auf Null (Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3652/89)
- Εισφορά περιοριζόμενη στο μηδέν (εφαρμογή του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 3652/89)
- Levy limited to zero (application of Regulation (EEC) No 3652/89)
- Prélèvement limité à zéro (application du règlement (CEE) n° 3652/89)
- Prelievo limitato a zero (applicazione del regolamento (CEE) n. 3652/89)
- Heffing beperkt tot nul (toepassing van Verordening (EEG) nr. 3652/89)
- Direito nivelador limitado a zero (aplicação do Regulamento (CEE) n° 3652/89)

Vorbehaltlich der in der Entscheidung 89/572/EWG vorgesehenen Preisüberwachungsregelung kann diese Bestimmung durch die Kommission geändert werden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erstatten gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1430/79⁽⁷⁾ auf Antrag des Marktbeteiligten und gegen Vorlage des Nachweises der Einfuhr mit einer ab dem 1. Januar 1989 erteilten Einfuhrlizenz die bereits erhobenen Abgaben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 175 vom 12. 7. 1979, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3653/89 DER KOMMISSION
vom 6. Dezember 1989
zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-
fung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1898/89 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3563/89 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1898/89 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,
führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen
Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung
angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der geänderten Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse
wird für Melassen, auch entfärbt, der KN-Code
1703 10 00 und 1703 90 00 auf 0,89 ECU je 100 kg fest-
gesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 184 vom 30. 6. 1989, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 349 vom 30. 11. 1989, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3654/89 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1989

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3575/89⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2216/88⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)
Nr. 3010/89 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3586/89⁽⁸⁾, festgesetzt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3010/89 genannten Modalitäten auf die Angaben,
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich,
daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen
zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse
gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2681/83 der Kommission⁽⁹⁾ sind in den Anhängen
festgesetzt.

(2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14
der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates⁽¹⁰⁾ für in
Spanien geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang
III festgesetzt.

(3) Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 des
Rates⁽¹¹⁾ für in Portugal geerntete und verarbeitete
Sonnenblumenkerne vorgesehene Sonderbeihilfe ist in
Anhang III festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 350 vom 1. 12. 1989, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 288 vom 6. 10. 1989, S. 17.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 350 vom 1. 12. 1989, S. 37.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 18.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübensamen, andere als „Doppelnull“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4	5. Term. 5
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	1,170	1,170	1,170	1,170	1,170	1,170
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	23,511	23,591	23,814	24,092	24,370	24,670
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	55,81	56,00	56,53	57,23	57,89	58,79
— Niederlande (hfl)	62,02	62,23	62,82	63,58	64,31	65,30
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 135,27	1 139,14	1 149,90	1 163,33	1 176,75	1 191,24
— Frankreich (ffrs)	178,69	179,28	180,99	183,14	185,28	187,60
— Dänemark (dkr)	209,95	210,67	212,66	215,14	217,63	220,30
— Irland (Ir £)	19,888	19,953	20,144	20,383	20,622	20,858
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	14,586	14,621	14,768	14,941	15,141	15,281
— Italien (Lit)	38 854	38 983	39 356	39 812	40 279	40 662
— Griechenland (Dr)	3 731,44	3 719,26	3 705,91	3 733,58	3 784,86	3 749,78
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	178,89	178,89	178,89	178,89	178,89	178,89
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 340,54	3 353,60	3 379,46	3 409,08	3 451,45	3 466,41
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	4 589,36	4 593,18	4 609,59	4 639,85	4 686,09	4 698,34

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnul“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4	5. Term. 5
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	3,670	3,670	3,670	3,670	3,670	3,670
— Portugal	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500
— Andere Mitgliedstaaten	26,011	26,091	26,314	26,592	26,870	27,170
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	61,71	61,90	62,43	63,13	63,79	64,69
— Niederlande (hfl)	68,61	68,82	69,41	70,17	70,90	71,90
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 255,99	1 259,85	1 270,62	1 284,05	1 297,47	1 311,96
— Frankreich (ffrs)	197,93	198,52	200,24	202,38	204,53	206,85
— Dänemark (dkr)	232,28	232,99	234,99	237,47	239,95	242,63
— Irland (Ir £)	22,030	22,095	22,286	22,525	22,764	23,000
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	16,339	16,375	16,521	16,694	16,894	17,035
— Italien (Lit)	43 037	43 166	43 538	43 995	44 461	44 845
— Griechenland (Dr)	4 179,90	4 167,73	4 154,37	4 182,05	4 233,33	4 198,25
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	561,13	561,13	561,13	561,13	561,13	561,13
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 722,78	3 735,84	3 761,70	3 791,32	3 833,69	3 848,65
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	480,01	480,01	480,01	480,01	480,01	480,01
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 069,37	5 073,19	5 089,60	5 119,85	5 166,10	5 178,34

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	6,890	6,890	6,890	6,890	6,890
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	33,230	33,375	33,577	33,918	34,239
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (1):					
— Deutschland (DM)	78,76	79,10	79,58	80,43	81,19
— Niederlande (hfl)	87,66	88,04	88,57	89,50	90,34
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 604,57	1 611,58	1 621,33	1 637,80	1 653,30
— Frankreich (ffrs)	253,49	254,59	256,13	258,76	261,24
— Dänemark (dkr)	296,75	298,04	299,84	302,89	305,76
— Irland (Ir £)	28,214	28,335	28,507	28,800	29,076
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	21,395	21,479	21,602	21,821	22,051
— Italien (Lit)	55 113	55 351	55 686	56 248	56 787
— Griechenland (Dr)	5 473,06	5 473,11	5 453,34	5 492,81	5 551,69
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	1 053,45	1 053,45	1 053,45	1 053,45	1 053,45
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 129,60	4 152,50	4 175,12	4 213,72	4 262,67
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	7 047,20	7 062,56	7 073,27	7 115,52	7 169,82
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	6 868,11	6 883,08	6 893,51	6 934,69	6 987,61
3. Ausgleichsbeihilfen:					
— für Spanien (Pta)	4 085,16	4 108,06	4 130,67	4 169,28	4 218,23
4. Sonderbeihilfe:					
— für Portugal (Esc)	6 868,11	6 883,08	6 893,51	6 934,69	6 987,61

(1) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0260760 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse des Ecu, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4	5. Term. 5
DM	2,035500	2,030990	2,026760	2,022610	2,022610	2,011310
hfl	2,297070	2,292810	2,288410	2,284160	2,284160	2,272340
bfrs/lfrs	42,761400	42,727200	42,692500	42,658300	42,658300	42,565400
ffrs	6,949110	6,947430	6,946360	6,946240	6,946240	6,945250
dkr	7,902870	7,909760	7,915450	7,919580	7,919580	7,935050
Ir £	0,772170	0,772358	0,773166	0,774079	0,774079	0,777368
£ Stg	0,729140	0,731249	0,733298	0,735133	0,735133	0,740501
Lit	1 500,46	1 503,32	1 505,97	1 508,52	1 508,52	1 515,72
Dr	186,49400	188,89100	192,52000	194,14500	194,14500	200,47500
Esc	177,43000	178,47500	179,62900	180,61600	180,61600	183,00900
Pta	131,27000	131,92600	132,39100	133,10300	133,10300	134,83000

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3655/89 DER KOMMISSION
vom 6. Dezember 1989
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 2860/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1806/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
 vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
 und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁶⁾, insbesondere auf
 Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 3548/89 der Kommission⁽⁷⁾,
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
 3645/89⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates⁽⁹⁾ ist
 die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽¹⁰⁾ betref-
 fend die KN-Code 2302 10, 2302 20, 2302 30 und
 2302 40 geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
 lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
 tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
 sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
 kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
 während eines bestimmten Zeitraums für die
 Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
 hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
 vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. Dezember 1989 fest-
 gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
 Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
 der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
 erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
 mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
 Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
 (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽¹²⁾, die zur
 Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem
 Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75
 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung
 (EWG) Nr. 3548/89 festgesetzt sind, zu erhebenden
 Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geän-
 dert:

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 274 vom 23. 9. 1989, S. 41.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 348 vom 29. 11. 1989, S. 8.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 356 vom 6. 12. 1989, S. 18.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Dezember 1989 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	AKP oder ULG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)
1103 21 00	55,36	209,92	215,96
1104 19 10	55,36	209,92	215,96
1104 29 10*10 (*)	39,46	155,10	158,12
1104 29 30*10 (*)	46,86	186,59	189,61
1104 29 91	30,97	118,95	121,97
1104 30 10	26,59	87,47	93,51
1107 10 11	59,65	207,58	218,46
1107 10 19	47,32	155,10	165,98
1108 11 00	80,83	256,56	277,11
1109 00 00	290,94	466,48	647,82

(*) TARIC-Code : Getreide.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Juli 1989

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anpassung des Abkommens vom 20. September 1977 im Rahmen von Artikel XXVIII des GATT über bestimmte Käsesorten

(89/616/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

Die Zollbestimmungen des Abkommens zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 20. September 1977 im Rahmen von Artikel XXVIII des GATT über bestimmte Käsesorten⁽¹⁾ beruhen auf dem Zolltarifschema des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens.

Das genannte Zolltarifschema wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1988 durch das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) ersetzt. Aufgrund der entsprechenden Anpassung des österreichischen Zolltarifs ist auch das Abkommen vom 20. September 1977 anzupassen.

Die Kommission hat diesbezüglich Verhandlungen mit der Republik Österreich aufgenommen und ist mit diesem Land zu einem Abkommen gelangt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Repu-

blik Österreich zur Anpassung des Abkommens vom 20. September 1977 im Rahmen von Artikel XXVIII des GATT über bestimmte Käsesorten wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen zu unterzeichnen.

Artikel 3

Der Präsident des Rates nimmt für die Gemeinschaft die Mitteilung nach Nummer 4 des Abkommens in Form eines Briefwechsels vor.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DUMAS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 237 vom 16. 9. 1977, S. 1.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anpassung des Abkommens vom 20. September 1977 im Rahmen von Artikel XXVIII des GATT über bestimmte Käsesorten

A. Note der Republik Österreich

Sehr geehrter Herr

Ich beziehe mich auf das Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 20. September 1977 im Rahmen von Artikel XXVIII des GATT über bestimmte Käsesorten und auf den Umstand, daß es erforderlich ist, aufgrund des Inkrafttretens des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren dieses Abkommens an den am 1. Januar 1988 in Österreich in Kraft getretene Zolltarif anzupassen. Hierzu darf ich Ihnen folgendes mitteilen :

1. Die im Abkommen vom 20. September 1977 unter Absatz 1 lit. a erwähnten und im Anhang I Abschnitt B enthaltenen österreichischen Zollzugeständnisse wurden anlässlich der Transponierung der Vertragszollsätze Österreichs im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) bei der Nummer 0406 des neuen Zolltarifs linear übergeleitet. Diese gebundenen Zollsätze sind in der ab 1. Januar 1988 geltenden Liste XXXII — Österreich, die dem Zweiten Genfer Protokoll (1987) des GATT angeschlossen ist, enthalten, und zwar bei den Unternummern :

0406 20 A 1 a, 0406 20 A 2 a, 0406 20 B 1 a,
0406 30 B 1 a,
0406 40 B 1 a, 0406 40 B 1 b, 0406 40 B 2 a,
0406 90 A 1 a, 0406 90 A 1 b, 0406 90 A 1 c, 0406 90 A 2 a,
0406 90 A 2 b, 0406 90 A 2 c,
0406 90 B 1 a, 0406 90 B 1 b und 0406 90 B 2 a.

Diese Vertragszollsätze kommen nach wie vor nur gegen Vorlage einer anerkannten Qualitäts- und Ursprungsbescheinigung zur Anwendung. Es erscheint daher nicht erforderlich, eine zusätzliche Vereinbarung zur Anpassung der seinerzeitigen zolltariflichen Bezeichnungen vorzusehen, da durch die Neufassung der Liste XXXII — Österreich des GATT die Vertragsrechte der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für diese Käsesorten voll gewahrt sind.

2. Anstelle der unter Absatz 1 lit. b erwähnten und im Anhang II des Abkommens vom 20. September 1977 vorgesehenen Regelungen für bestimmte Käse sind zur Zeit die im Abkommen vom 31. Juli 1987 zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft getroffenen Vereinbarungen über eine gemeinsame Disziplin betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse anzuwenden. Die Umstellung der in diesem Abkommen enthaltenen Listen, die auf die Zolltarife Bezug nehmen, ist im Rahmen der Änderungen des Freihandelsabkommens EWG—Österreich und bestimmter anderer in diesem Zusammenhang zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich geschlossener Abkommen durch den Beschluß Nr. 6/88 des Gemischten Ausschusses vom 16. Dezember 1988 vorgenommen worden.
3. Absatz 1 lit. c des Abkommens vom 20. September 1977 wird infolge der Anpassung an die Nomenklatur des Harmonisierten Systems und unter Wahrung der gegenüber der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltenden Vertragssituation für Käse durch den folgenden Wortlaut ersetzt :

„c) bei der Einfuhr nachfolgender Käse, aus Kuhmilch hergestellt, mit Ursprung in und Herkunft aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, ausgenommen jene, die durch

die Vereinbarung vom 31. Juli 1987 betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse erfaßt sind, wird Österreich unter der Bedingung, daß diese Sendungen von einer anerkannten Qualitäts- und Ursprungsbescheinigung begleitet sind, folgende Einfuhrabgabe erheben :

Nummer/Unternummer des Österreichischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einfuhrabgabe in Schilling für 100 kg
0406 aus 10 A 1 b aus 10 A 2 b aus 20 A 1 b aus 20 A 1 c aus 20 A 2 b aus 20 A 2 c aus 90 A 1 d aus 90 A 1 e aus 90 A 1 f aus 90 A 2 d aus 90 A 2 e aus 90 A 2 f	Käse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 62 Gewichtsprozent, auch gerieben oder pulverförmig.	500.—"

4. Dieser Briefwechsel tritt in Kraft, sobald die beiden Vertragsparteien einander den Abschluß der für das Inkrafttreten erforderlichen Verfahren mitgeteilt haben. Seine materiellen Bestimmungen werden ab 1. Januar 1988 angewendet.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Inhalt dieser Note bestätigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die
Regierung der Republik Österreich*

B. Schreiben der Gemeinschaft

Herr!

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen :

„Ich beziehe mich auf das Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 20. September 1977 im Rahmen von Artikel XXVIII des GATT über bestimmte Käsesorten und auf den Umstand, daß es erforderlich ist, aufgrund des Inkrafttretens des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren dieses Abkommens an den am 1. Januar 1988 in Österreich in Kraft getretene Zolltarif anzupassen. Hierzu darf ich Ihnen folgendes mitteilen :

1. Die im Abkommen vom 20. September 1977 unter Absatz 1 lit. a erwähnten und im Anhang I Abschnitt B enthaltenen österreichischen Zollzugeständnisse wurden anlässlich der Transponierung der Vertragszollsätze Österreichs im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) bei der Nummer 0406 des neuen Zolltarifs linear übergeleitet. Diese gebundenen Zollsätze sind in der ab 1. Januar 1988 geltenden Liste XXXII — Österreich, die dem Zweiten Genfer Protokoll (1987) des GATT angeschlossen ist, enthalten, und zwar bei den Unternummern :

0406 20 A 1 a, 0406 20 A 2 a, 0406 20 B 1 a,
0406 30 B 1 a,
0406 40 B 1 a, 0406 40 B 1 b, 0406 40 B 2 a,
0406 90 A 1 a, 0406 90 A 1 b, 0406 90 A 1 c, 0406 90 A 2 a,
0406 90 A 2 b, 0406 90 A 2 c,
0406 90 B 1 a, 0406 90 B 1 b und 0406 90 B 2 a.

Diese Vertragszollsätze kommen nach wie vor nur gegen Vorlage einer anerkannten Qualitäts- und Ursprungsbescheinigung zur Anwendung. Es erscheint daher nicht erforderlich, eine zusätzliche Vereinbarung zur Anpassung der seinerzeitigen zolltariflichen Bezeichnungen vorzusehen, da durch die Neufassung der Liste XXXII — Österreich des GATT die Vertragsrechte der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für diese Käsesorten voll gewahrt sind.

2. Anstelle der unter Absatz 1 lit. b erwähnten und im Anhang II des Abkommens vom 20. September 1977 vorgesehenen Regelungen für bestimmte Käse sind zur Zeit die im Abkommen vom 31. Juli 1987 zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft getroffenen Vereinbarungen über eine gemeinsame Disziplin betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse anzuwenden. Die Umstellung der in diesem Abkommen enthaltenen Listen, die auf die Zolltarife Bezug nehmen, ist im Rahmen der Änderungen des Freihandelsabkommens EWG—Österreich und bestimmter anderer in diesem Zusammenhang zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich geschlossener Abkommen durch den Beschluß Nr. 6/88 des Gemischten Ausschusses vom 16. Dezember 1988 vorgenommen worden.
3. Absatz 1 lit. c des Abkommens vom 20. September 1977 wird infolge der Anpassung an die Nomenklatur des Harmonisierten Systems und unter Wahrung der gegenüber der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltenden Vertragssituation für Käse durch den folgenden Wortlaut ersetzt :
 - „c) bei der Einfuhr nachfolgender Käse, aus Kuhmilch hergestellt, mit Ursprung in und Herkunft aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, ausgenommen jene, die durch die Vereinbarung vom 31. Juli 1987 betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse erfaßt sind, wird Österreich unter der Bedingung, daß diese Sendungen von einer anerkannten Qualitäts- und Ursprungsbescheinigung begleitet sind, folgende Einfuhrabgabe erheben :

Nummer/Unternummer des Österreichischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einfuhrabgabe in Schilling für 100 kg
0406 aus 10 A 1 b aus 10 A 2 b aus 20 A 1 b aus 20 A 1 c aus 20 A 2 b aus 20 A 2 c aus 90 A 1 d aus 90 A 1 e aus 90 A 1 f aus 90 A 2 d aus 90 A 2 e aus 90 A 2 f	Käse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 62 Gewichtsprozent, auch gerieben oder pulverförmig	500.—*

4. Dieser Briefwechsel tritt in Kraft, sobald die beiden Vertragsparteien einander den Abschluß der für das Inkrafttreten erforderlichen Verfahren mitgeteilt haben. Seine materiellen Bestimmungen werden ab 1. Januar 1988 angewendet.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Inhalt dieser Note bestätigen würden."

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Inhalt Ihres Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des
Rates der Europäischen Gemeinschaft*

RICHTLINIE DES RATES

vom 27. November 1989

zur Änderung der Richtlinie 80/181/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen

(89/617/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 80/181/EWG ⁽⁴⁾, geändert durch die Richtlinie 85/1/EWG ⁽⁵⁾, sieht die Festsetzung einer endgültigen Frist für die Verwendung der in Kapitel III des Anhangs verzeichneten gesetzlichen Einheiten im Meßwesen des Imperialen Systems vor. Bei einigen dieser Einheiten und einigen speziellen Verwendungszwecken hat es sich als notwendig erwiesen, den betreffenden Mitgliedstaaten zu gestatten, angemessene Fristen festzusetzen, bis zu welchen diese Einheiten gesetzliche Einheiten sind.

Nach Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 80/181/EWG kann eine neue Frist für die Verwendung zusätzlicher Angaben festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 80/181/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 werden die Buchstaben b) und c) durch folgende Buchstaben ersetzt :

- „b) die in Kapitel II des Anhangs angegebenen Einheiten, jedoch nur in den Mitgliedstaaten, in denen sie am 21. April 1973 zugelassen waren, bis zu einem von diesen Mitgliedstaaten festgesetzten Zeitpunkt ;
- c) die in Kapitel III des Anhangs angegebenen Einheiten, jedoch nur in den Mitgliedstaaten, in denen sie am 21. April 1973 zugelassen waren, bis zu einem von diesen Mitgliedstaaten festgesetzten Zeitpunkt ; dieser Zeitpunkt darf nicht nach dem 31. Dezember 1994 liegen ;
- d) die in Kapitel IV des Anhangs angegebenen Einheiten, jedoch nur in den Mitgliedstaaten, in denen sie am 21. April 1973 zugelassen waren, bis zu einem von diesen Mitgliedstaaten festgesetzten Zeitpunkt ; dieser Zeitpunkt darf nicht nach dem 31. Dezember 1999 liegen.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert :

- In Absatz 2 wird das Datum „31. Dezember 1989“ durch „31. Dezember 1999“ ersetzt ;
- Absatz 5 wird gestrichen.

3. In Artikel 5 wird das Datum „1. März 1974“ durch „15. Mai 1983“ ersetzt.

4. Artikel 6 Absatz 2 wird gestrichen.

5. Der Anhang wird wie folgt geändert :

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 31 vom 7. 2. 1989, S. 7.
⁽²⁾ ABl. Nr. C 120 vom 16. 5. 1989, S. 73,
ABl. Nr. C 291 vom 20. 11. 1989.
⁽³⁾ ABl. Nr. C 159 vom 26. 6. 1989, S. 3.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 39 vom 15. 2. 1980, S. 40.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985, S. 11.

a) Kapitel II erhält folgende Fassung :

„KAPITEL II

GESETZLICHE EINHEITEN IM MESSWESEN NACH ARTIKEL 1 BUCHSTABE b), DIE NUR FÜR SPEZIELLE VERWENDUNGSZWECKE ZUGELASSEN SIND

Anwendungsbereich	Einheit		
	Name	Angenäherte Beziehung	Einheitenzeichen
Straßenverkehrszeichen sowie Entfernungs- und Geschwindigkeitsmessung	Mile	1 mile = 1 609 m	mile
	Yard	1 yd = 0,9144 m	yd
	Foot	1 ft = 0,3048 m	ft
	Inch	1 in = $2,54 \times 10^{-2}$ m	in
Ausschank von Bier und Apfelwein vom Faß ; Milch in Mehrwegbehältern	Pint	1 pt = $0,5683 \times 10^{-3}$ m ³	pt
Grundbucheintragung	Acre	1 ac = 4 047 m ²	ac
Handel mit Edelmetallen	Troy Ounce	1 oz tr = $31,10 \times 10^{-3}$ kg	oz tr

Bis zu dem gemäß Artikel 1 Buchstabe b) festgesetzten Zeitpunkt können die in diesem Kapitel aufgeführten Einheiten miteinander oder mit den Einheiten des Kapitels I kombiniert werden, um zusammengesetzte Einheiten zu bilden."

b) In Kapitel III wird die Einheit „Fathom“ gestrichen.

c) Das folgende Kapitel wird hinzugefügt :

„KAPITEL IV

GESETZLICHE EINHEITEN IM MESSWESEN NACH ARTIKEL 1 BUCHSTABE d), DIE NUR IN SPEZIELLEN ANWENDUNGSBEREICHEN ZUGELASSEN SIND

Anwendungsbereich	Einheit		
	Name	Angenäherte Beziehung	Einheitenzeichen
Seeschifffahrt	Fathom	1 fm = 1,829 m	fm
Bier, Apfelwein, Mineralwasser, Limonaden und Fruchtsäfte in Mehrwegbehältern	Pint	1 pt = $0,5683 \times 10^{-3}$ m ³	pt
	Fluid Ounce	1 fl oz = $28,41 \times 10^{-6}$ m ³	fl. oz
Spirituosen	Gill	1 gill = $0,142 \times 10^{-3}$ m ³	gill
Lose Ware	Ounce	1 oz = $28,35 \times 10^{-3}$ kg	oz
	(avoir dupois) Pound	1 lb = 0,4536 kg	lb
Gasversorgung	Therm	1 therm = $105,506 \times 10^6$ J	therm

Bis zu dem gemäß Artikel 1 Buchstabe d) festgesetzten Zeitpunkt können die in diesem Kapitel aufgeführten Einheiten miteinander oder mit den Einheiten des Kapitels I kombiniert werden, um zusammengesetzte Einheiten zu bilden."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens vierundzwanzig Monate nach ihrer Bekanntgabe (1) nachzukommen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(1) Diese Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 30. November 1989 bekanntgegeben.

Artikel 3

Abweichend von der Richtlinie 80/181/EWG genehmigen bzw. tolerieren die Mitgliedstaaten weiterhin die Verwendung der unter Artikel 3 der genannten Richtlinie fallenden zusätzlichen Angaben über den 31. Dezember 1989 hinaus.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DUMAS

RICHTLINIE DES RATES

vom 27. November 1989

über die Unterrichtung der Bevölkerung über die bei einer radiologischen Notstandssituation geltenden Verhaltensmaßregeln und zu ergreifenden Gesundheitsschutzmaßnahmen

(89/618/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Kommission im Anschluß an die Stellungnahme einer Gruppe von Persönlichkeiten, die der Ausschuß für Wissenschaft und Technik gemäß dem genannten Artikel aus wissenschaftlichen Sachverständigen der Mitgliedstaaten ernannt hat,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Buchstabe b) des Vertrages hat die Gemeinschaft einheitliche Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte aufzustellen.

Am 2. Februar 1959 hat der Rat Richtlinien zur Festlegung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/836/Euratom⁽⁴⁾ und die Richtlinie 84/467/Euratom⁽⁵⁾, erlassen.

Nach Artikel 24 der Richtlinie 80/836/Euratom ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, für eine angemessene Unterrichtung der strahlenexponierten Arbeitskräfte auf dem Gebiet des Strahlenschutzes zu sorgen.

Nach Artikel 45 Absatz 4 der genannten Richtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, im Hinblick auf etwaige Unfälle die Interventionsschwellen sowie die von den zuständigen Behörden zu treffenden Maßnahmen und die zum Schutz und zur Erhaltung der Volksgesundheit erforderlichen Interventionsdienste mit entsprechender personeller und materieller Ausstattung vorzusehen.

Auf Gemeinschaftsebene bedarf es einer neuen ergänzenden Unterrichtung der Öffentlichkeit zusätzlich zu den Bereichen, die bereits durch Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽⁶⁾ und Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom

24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/610/EWG⁽⁸⁾ abgedeckt sind.

Alle Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen unterzeichnet.

Die Entscheidung 87/600/Euratom des Rates vom 14. Dezember 1987 über Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation⁽⁹⁾ fordert, daß jeder Mitgliedstaat, der Notfallmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung beschließt, und zwar nach Feststellung anomal erhöhter Radioaktivitätswerte in der Umwelt oder nach einem Unfall, der in signifikantem Maße zur Freisetzung von radioaktiven Stoffen führt oder führen kann, die Kommission und die Mitgliedstaaten, die betroffen sind oder sein könnten, von den ergriffenen oder geplanten Schutzmaßnahmen sowie von den ergriffenen oder geplanten Maßnahmen zur Unterrichtung der Bevölkerung in Kenntnis setzt.

Einige Mitgliedstaaten haben bereits bilaterale Abkommen über die Information, Koordinierung und gegenseitige Hilfeleistung bei einem nuklearen Unfall abgeschlossen.

Im Hinblick auf die Möglichkeit eines Unfalls in einer Kernanlage eines Mitgliedstaates sollte ein angemessenes Verhalten der betroffenen Bevölkerung gefördert werden, das geeignet ist, zur Wirksamkeit der getroffenen oder geplanten Notfallmaßnahmen beizutragen.

Die Bevölkerungsgruppen, die von einer radiologischen Notstandssituation betroffen sein könnten, müssen daher im voraus und fortlaufend in angemessener Weise über die für sie vorgesehenen Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie über die Verhaltensmaßregeln im Fall einer radiologischen Notstandssituation unterrichtet werden; es erscheint somit erforderlich, auf Gemeinschaftsebene bestimmte gemeinsame Grundsätze und besondere Bestimmungen für die Unterrichtung dieser Bevölkerungsgruppen vorzusehen.

Außerdem sollten gemeinsame Grundsätze und besondere Bestimmungen für die entsprechende Unterrichtung der tatsächlich betroffenen Bevölkerung im Falle einer tatsächlichen radiologischen Notstandssituation erarbeitet werden.

(1) ABl. Nr. C 158 vom 26. 6. 1989, S. 403.

(2) ABl. Nr. C 337 vom 31. 12. 1988, S. 67.

(3) ABl. Nr. 11 vom 20. 2. 1959, S. 221/59.

(4) ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 265 vom 5. 10. 1984, S. 4.

(6) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

(7) ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1.

(8) ABl. Nr. L 336 vom 7. 12. 1988, S. 14.

(9) ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1987, S. 76.

Bei den Informationsmaßnahmen muß auch der Situation der in den Grenzgebieten lebenden Bevölkerung Rechnung getragen werden.

Zudem ist eine Verstärkung der Maßnahmen und Praktiken anzustreben, die bereits auf einzelstaatlicher Ebene im Falle einer radiologischen Notstandssituation zur Unterrichtung der Bevölkerung vorgesehen sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

TITEL I

Zielsetzung und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Mit dieser Richtlinie sollen gemeinschaftsweit gemeinsame Ziele im Hinblick auf die Maßnahmen und Verfahren zur Unterrichtung der Bevölkerung festgelegt werden, um deren Gesundheitsschutz bei einer radiologischen Notstandssituation wirksam zu verbessern.

Artikel 2

Für die Anwendung dieser Richtlinie gilt als radiologische Notstandssituation jede Situation.

1. nach

a) einem Unfall im Gebiet eines Mitgliedstaats, durch den Anlagen oder Tätigkeiten im Sinne von Nummer 2 betroffen sind und der in signifikantem Maße zur Freisetzung von radioaktiven Stoffen führt oder führen kann,

oder

b) der Feststellung anomaler Radioaktivitätswerte innerhalb oder außerhalb seines Gebietes, die für die öffentliche Gesundheit in diesem Mitgliedstaat schädlich sein könnten,

oder

c) anderen als den in Buchstabe a) genannten Unfällen, durch die Anlagen oder Tätigkeiten im Sinne von Nummer 2 betroffen sind und die in signifikantem Maße zur Freisetzung von radioaktiven Stoffen führen oder führen können,

oder

d) anderen Unfällen, die in signifikantem Maße zur Freisetzung von radioaktiven Stoffen führen oder führen können ;

2. die durch die in Nummer 1 unter den Buchstaben a) und c) genannten Anlagen oder Tätigkeiten verursacht wird ; dabei handelt es sich um

a) Kernreaktoren jedweden Standorts ;

b) sonstige Anlagen des Brennstoffkreislaufs ;

c) Anlagen zur Entsorgung radioaktiver Abfälle ;

d) Beförderung und Lagerung von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Abfällen ;

e) Herstellung, Verwendung, Lagerung, Beseitigung und Beförderung von Radioisotopen für landwirt-

schaftliche, industrielle, medizinische und verwandte wissenschaftliche und Forschungszwecke und

f) Verwendung von Radioisotopen zur Energieerzeugung in Weltraumobjekten.

Artikel 3

Hinsichtlich der Anwendung dieser Richtlinie gelten die Formulierungen „Freisetzung von radioaktiven Stoffen in signifikantem Maße“ und „anomale Radioaktivitätswerte, die für die öffentliche Gesundheit schädlich sein könnten“ für Situationen, bei denen es für Einzelpersonen der Bevölkerung zu einer Überschreitung der Dosisgrenzwerte kommen kann, die nach den Richtlinien zur Festlegung der gemeinschaftlichen Grundnormen für den Strahlenschutz⁽¹⁾ zulässig sind.

Artikel 4

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als

a) Bevölkerung, die im Falle einer radiologischen Notstandssituation betroffen sein könne,

jede Bevölkerungsgruppe, für die von den Mitgliedstaaten Einsatzpläne für den Fall einer radiologischen Notstandssituation erarbeitet wurden ;

b) im Falle einer radiologischen Notstandssituation tatsächlich betroffene Bevölkerung,

jede Bevölkerungsgruppe, für die im Falle des Eintretens einer radiologischen Notstandssituation gezielte Schutzmaßnahmen zur Anwendung gelangen.

TITEL II

Vorherige Unterrichtung

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Bevölkerung, die bei einer radiologischen Notstandssituation betroffen sein könnte, über die für sie geltenden Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie über die entsprechenden Verhaltensmaßregeln im Fall einer radiologischen Notstandssituation unterrichtet wird.

(2) Die übermittelten Informationen enthalten mindestens die in Anhang I genannten Angaben.

(3) Die Informationen werden der in Absatz 1 bezeichneten Bevölkerung unaufgefordert übermittelt.

(4) Diese Informationen werden von den Mitgliedstaaten auf den neusten Stand gebracht und regelmäßig übermittelt, und zwar auch, wenn sich bedeutsame Änderungen hinsichtlich der vorgesehenen Maßnahmen ergeben. Diese Informationen müssen der Öffentlichkeit ständig zugänglich sein.

⁽¹⁾ Siehe insbesondere Artikel 12 der Richtlinie 80/836/Euratom.

TITEL III

Unterrichtung bei einer radiologischen Notstandssituation*Artikel 6*

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die tatsächlich betroffene Bevölkerung bei einer radiologischen Notstandssituation unverzüglich über die Einzelheiten der Notstandssituation unterrichtet und an die für sie geltenden Verhaltensmaßregeln erinnert wird sowie entsprechend dem jeweiligen Fall genaue Hinweise für die zu ergreifenden Gesundheitsschutzmaßnahmen erhält.
- (2) Die entsprechenden Mitteilungen erstrecken sich auf diejenigen der in Anhang II aufgeführten Punkte, die nach Maßgabe der Art der radiologischen Notstandssituation relevant sind.

TITEL IV

Unterrichtung der Personen, die im Falle einer radiologischen Notstandssituation bei Rettungsmaßnahmen eingesetzt werden können*Artikel 7*

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Personen, die zwar nicht zum Personal der Anlagen im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 gehören und/oder an den Tätigkeiten im Sinne des Artikels 2 Abschnitt B nicht beteiligt sind, die jedoch bei Rettungsmaßnahmen im Falle einer radiologischen Notstandssituation eingesetzt werden können, über die Risiken, die ihr Einsatz für ihre Gesundheit mit sich bringen würde, und über die Vorsichtsmaßnahmen, die in einem solchen Fall zu treffen sind, in angemessener Weise unterrichtet werden: die entsprechenden Informationen werden regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht und tragen den verschiedenen Fällen radiologischer Notstandssituationen Rechnung, die eintreten können.
- (2) Die vorgenannten Informationen werden, sobald eine radiologische Notstandssituation eintritt, entsprechend den besonderen Umständen des jeweiligen Falles durch geeignete Informationen ergänzt.

TITEL V

Verfahren zur Durchführung*Artikel 8*

Bei den in den Artikeln 5, 6 und 7 genannten Informationen wird auch angegeben, welche Behörden für die Anwendung der in diesen Artikeln genannten Maßnahmen zuständig sind.

Artikel 9

Die Verfahren für die Übermittlung der in den Artikeln 5, 6 und 7 genannten Informationen sowie der Empfängerkreis (natürliche und juristische Personen) werden im Rahmen eines jeden Mitgliedstaates festgelegt.

Artikel 10

- (1) Die in Artikel 5 genannten Informationen werden der Kommission auf Verlangen übermittelt; es steht den Mitgliedstaaten frei, diese Informationen an andere Staaten weiterzuleiten.
- (2) Die von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 erteilte Information wird der Kommission sowie den Mitgliedstaaten übermittelt, die betroffen sind oder betroffen sein könnten.
- (3) Die im Falle einer radiologischen Notstandssituation vorgesehenen geeigneten Informationen nach Artikel 7 werden der Kommission auf Verlangen so bald wie möglich, soweit die Umstände es erlauben, übermittelt.

TITEL VI

Schlußbestimmungen*Artikel 11*

Es bleibt den Mitgliedstaaten unbenommen, Maßnahmen anzuwenden oder zu erlassen, die eine Unterrichtung zusätzlich zu der in dieser Richtlinie festgelegten Unterrichtung vorsehen.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens vierundzwanzig Monate nach ihrer Genehmigung nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon sowie von etwaigen späteren Änderungen in Kenntnis.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DUMAS

*ANHANG I***Vorherige Unterrichtung nach Artikel 5**

1. Grundbegriffe der Radioaktivität und Auswirkungen der Radioaktivität auf den Menschen und auf die Umwelt.
2. Berücksichtigte radiologische Notstandssituationen und ihre Folgen für Bevölkerung und Umwelt.
3. Geplante Notfallmaßnahmen zur Warnung, zum Schutz und zur Rettung der Bevölkerung bei einer radiologischen Notstandssituation.
4. Geeignete Informationen darüber, wie sich die Bevölkerung bei einer radiologischen Notstandssituation verhalten sollte.

*ANHANG II***Unterrichtung bei einer radiologischen Notstandssituation nach Artikel 6**

1. Entsprechend den zuvor in den Mitgliedstaaten erstellten Einsatzplänen erhält die tatsächlich betroffene Bevölkerung im Falle einer radiologischen Notstandssituation rasch und wiederholt
 - a) Informationen über die eingetretene Notstandssituation und nach Möglichkeit über deren Merkmale (wie Ursprung, Ausbreitung, voraussichtliche Entwicklung);
 - b) Schutzanweisungen, die je nach Fall
 - insbesondere folgende Punkte umfassen können: Beschränkung des Verzehrs bestimmter möglicherweise verseuchter Nahrungsmittel; einfache Hygiene- und Dekontaminationsregeln; Verbleiben im Haus; Verteilung und Verwendung von Schutzwirkstoffen; Vorkehrungen für den Fall der Evakuierung;
 - gegebenenfalls mit Sonderanweisungen für bestimmte Bevölkerungsgruppen verbunden werden können;
 - c) Empfehlungen zur Zusammenarbeit im Rahmen der Anweisungen und Aufrufe der zuständigen Behörden.
 2. Geht der Notstandssituation eine Vorwarnstufe voraus, so muß die Bevölkerung, die im Falle einer radiologischen Notstandssituation möglicherweise betroffen sein wird, bereits auf dieser Stufe Informationen und Anweisungen erhalten — wie z. B.:
 - die Aufforderung, Rundfunk- oder Fernsehgeräte einzuschalten;
 - vorbereitende Anweisungen für Einrichtungen, die besondere Gemeinschaftsaufgaben zu erfüllen haben;
 - Empfehlungen für besonders betroffene Berufszweige.
 3. Ergänzend zu diesen Informationen und Anweisungen werden je nach verfügbarer Zeit die Grundbegriffe der Radioaktivität und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt in Erinnerung gerufen.
-

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Richtlinie 89/428/EWG des Rates vom 21. Juni 1989 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titanoxidindustrie

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 201 vom 14. Juli 1989)

Seite 57, Artikel 2 Absatz 1:

— Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich:

Fußnote (1) wird zu Fußnote (2) mit folgendem Wortlaut:

„(2) Unter diese Definition fallen auch stark saure Abfälle, die verdünnt werden, bis sie zu 0,5 % oder weniger freie Salzsäure enthalten.“;

— Buchstabe c) erster Gedankenstrich:

Fußnote (2) wird zu Fußnote (3).
